Fellner Kieswerk GmbH
4962 Mining, Amberg 30
Tel. +43 7723 70 06-0, Fax +43 7723 70 06-4
e-mail: office@fellner-kies.at, www.fellner-kies.at

FELLNER KIESERZEUGUNG

Preisliste 2026
Sand - Kies - Splitt - Schotter
Werk Mining

gültig ab 1. Oktober 2026 exkl. USt. - ersetzt alle bisherigen Preislisten

Artikel Nr.	**gewaschene runde Gesteinskörnungen**	Körnung in mm	Euro / Tonne
5	Sand 0/4 C.1	0/4	17,90
13	Kies	4/8	11,00
15	Kies	8/16	11,80
18	Kies	16/32	12,90
30	Mischkies	0/16	15,70
33	Mischkies	0/32	15,40

Artikel Nr.	**gewaschene und ungewaschene gebrochene Gesteinskörnungen**	Körnung in mm	Euro / Tonne
114	Brechsand mit Füller	0/4	17,60
103	Splitt	2/5	21,10
105	Splitt	4/8	21,00
106	Splitt	8/11	18,00
107	Splitt	8/16	17,70
110	Splitt	11/16	15,20
112	Splitt	16/22	14,90

Artikel Nr.	**ungewaschene Gesteinskörnungen**	Körnung in mm	Euro / Tonne
156	Grobkies	32/X	10,50
159	Kabelsand	0/1	8,00
261	Wandschotter U8 und U10	0/70	10,20

Bei Verladung der oben angeführten Materialien in Transportmischerfahrzeugen werden € 3,50/to exkl. USt. verrechnet.
Die Preise gelten pro Tonne ab Werk innerhalb der Öffnungszeiten laut Homepage.

Über die in der Preisliste angeführten Produkte hinaus sind wir in der Lage, Sondermischungen nach Ihren Anforderungen herzustellen. Sand-, Kies- und Splittmaterialien sind Naturprodukte, die in Form, Farbe und Musterung variieren können. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.
Preise für Lieferungen nach Vereinbarung. Mindermenge beachten!
Bei Abholung/Zustellung unter 2 Tonnen wird ein Mindermengenzuschlag pauschal von € 7,00 zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer verrechnet.
Bei Materialbezügen im Jänner und Februar wird auf obige Preise zusätzlich ein Winterzuschlag von € 1,50/to verrechnet.
Die Preise basieren auf den derzeitigen Material-, Energie- und Lohnkosten, daher behalten wir uns Preisänderungen vor.

Alle angeführten Preise zuzüglich Energiemehrkostenzuschlag (derzeit € 0,40/to), zuzüglich OÖ Landschaftsabgabe (derzeit € 0,22/to) und zuzüglich der gesetzlichen USt.

Zahlungsweise: 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
Es gelten die beiliegenden oder umseitig angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen.

FN 142788 h, LG Ried im Innkreis
UID-Nr. ATU 42698407

CE

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung als vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.

2. Sand-, Kies- und Splittmaterialien sind Naturprodukte, die in Form, Farbe und Musterung variieren können. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar. Wurfsteine sind Natursteine aus dem Hauwerk. Form, Ausprägung, Musterung und Farbe können variieren. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.

3. Gegenstand der Lieferung sind Sand-, Kies- und Splittmaterialien sowie Recyclingbaustoffe und Humus. Bei Bestellung und Lieferung von ÖNORM-gemäßen (CE-Zeichen) Sand-, Kies- und Splittmaterialien garantieren wir, dass diese die in der Norm angegebenen Eigenschaften haben. Erfolgt am Lieferschein keine Bezeichnung nach ÖNORM, so handelt es sich um nicht ÖNORM-gemäßes Material.

4. Recycling-Baustoffe welche vor dem 01.01.2016 aus mineralischen Baurestmassen unter Einhaltung eines Qualitätssicherungssystems zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität hergestellt wurden, können gemäß Recycling-Baustoffverordnung entsprechend den Vorgaben des Kapitel 7.14 des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 verwendet werden. Sofern der Recycling-Baustoff im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c Altlastensanierungsgesetz idgF verwendet wird, entsteht keine Beitragspflicht gemäß Altlastensanierungsgesetz.

5. Für Recycling-Baustoffe welche nach dem 01.01.2016 aus mineralischen Baurestmassen unter Einhaltung eines Qualitätssicherungssystems zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität und gemäß den Vorgaben der Recycling-BaustoffVO hergestellt wurden, entsteht keine Beitragspflicht gemäß Altlastensanierungsgesetz idGF sofern der Recycling-Baustoff im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c Altlastensanierungsgesetz idgF verwendet wird und die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung, insbesondere die darin geregelten zulässigen Einsatzbereiche und Verwendungsverbote eingehalten werden.

6. Mündlich vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Wir sind erst dann im Verzug, wenn uns schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

7. Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.

8. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.

9. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferer hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. Stehzeiten des Fuhrwerkes oder Waggonstandzeiten, die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.

10. Bei Lieferung durch unsere Fahrzeuge müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Auftraggeber für die daraus entstandenen Schäden. Die Kosten für etwaige Verschmutzungen der Straße, Gehsteige, Gebäudeteilen, Ländereien und Gewässer etc. sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere für Straßenbenützung und Gehsteigabsperrung rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Wir fahren von der öffentlichen Straße an die Entleerstelle nur unter der Voraussetzung und unter der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Besteller zu vertreten.

11. Der Besteller hat die von uns angelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen und uns bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln unverzüglich zu verständigen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es dem Lieferanten frei, entweder eine angemessene Minderung des Entgelts oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu erfüllen.

12. Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf eine mangelhafte oder verspätete Lieferung zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

13. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt auf Grund der am Tage der Anbotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- oder Gewichtseinheit.

14. Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4 % über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12 % p. a. in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten außergerichtlicher Mahnung zu ersetzen. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferscheinen.

15. Soweit wir zahlungshalber Wechsel oder Scheck entgegengenommen haben, sind wir bei Änderung der Bonität, bei Zahlungsstockungen oder Änderungen der für die Hinnahme des Wechsels maßgeblichen Umstände berechtigt, unter Beibehaltung der Innehabung des Wechsels unsere Forderung vor Fälligkeit des Wechsels aus dem Grundgeschäft geltend zu machen. Ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Wechsels kein vollstreckbarer Titel aus dem Grundgeschäft in unseren Händen, sind wir berechtigt, daneben unsere Forderung aus dem Wechsel geltend zu machen. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Bestellers mit den uns aus Lieferung an den Besteller zustehenden Ansprüchen ist unzulässig.

16. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Der Käufer tritt bereits jetzt- ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung all unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in der Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung.

17. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitor-Zessus sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten der Einforderung vom Besteller zu fordern. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt.

18. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, von den Lieferverpflichtungen zurückzutreten.

19. Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferfirma.

20. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, dass Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.